

c) Wir sind mit unseren Ressourcen bzw. mit dem was wir mit dem DW vereinbart haben, nicht an der Grenze des Möglichen angelangt. Bei dem flexiblen Hilfeinsatz kann der zeitliche Umfang nach Lage des Einzelfalles festgelegt werden.

d) Allenfalls die jungen Frauen, die nicht bereit sind einen Antrag auf EH zu stellen, also fehlende Mitwirkungsbereitschaft.

Zu Frage 4)

Der Werra-Meißner-Kreis verfolgt in Bezug auf den Einsatz von Familienhebammen einen anderen Ansatz (unabhängig von HzE, niederschwellig, Selbstmelder); aus seiner Sicht hat er seit 2008 hiermit gute Erfahrungen gesammelt.

Mit der Einbeziehung der Familienhebammen in den gesetzlichen Leistungskatalog und durch die finanzielle Förderung des Bundes wird es dazu kommen, dass die (nord-)hessischen Jugendämter hierzu in einen Erfahrungsaustausch treten.

Jugendamt
Allgemeine Soziale Dienste
- 513 -

Auskunft erteilt: Herr Dr. von Soest
Zimmer: 208
Telefon: 0561 787-5300
Datum: 19. September 2012

An

- V - über - 51 - *AJ*

Vorlage 101.17 598 - Antrag Arbeitskreis "Trennung und Scheidung"

Unter Federführung des Amtsgerichtes Kassel finden mindestens einmal jährlich Treffen mit den Jugendämtern des Landkreises und der Stadt Kassel statt. Die Reform des FGG im Juni 2008 und die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009 machten Absprachen zwischen dem Familiengericht und den Jugendämtern notwendig.

Dies betraf insbesondere folgende Bereiche:

§ 155 Vorrang und Beschleunigungsgebot bei Kindschaftssachen (Aufenthalt, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes) in Monatsfrist.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betrafen.

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung.

Besonders das Beschleunigungsgebot erforderte organisatorische Absprachen zwischen den Jugendämtern und dem Familiengericht. U. a. wurden Mitteilungen und Termine über Fax an die Jugendämter geschickt, um das Beschleunigungsgebot umsetzen zu können. Vereinbart wurde eine Testphase vor in Kraft treten des Gesetzes, um mögliche Schwachpunkte herauszufinden und abzustellen.

Einbezogen wurden auch die Erziehungsberatungsstellen und die Initiative begleiteter Umgang. Ein Treffen des Familiengerichtes mit den Jugendämtern und den Beratungsstellen fand ebenfalls statt, um diese organisatorisch einzubinden.

Von den Fachkräften der Allgemeinen Soziale Dienste werden Beratungsangebote in Trennungssituationen und bei Scheidungen und im Sinne des § 156 FamFG vorgehalten. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden nehmen zur Zeit sieben Mitarbeiterinnen an einer Ausbildung in systemischer Beratung teil, weitere sieben Fachkräfte werden im Jahr 2013 mit einer Ausbildung beginnen.

Unabhängig von den Beratungsangeboten des Jugendamtes besteht für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit die Beratungsangebote der Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt weist sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens auf diese Beratungsmöglichkeiten durch einen Flyers hin.